

**Interkommunale Vereinbarung über die Gewährleistung und  
Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs  
auf Gemarkung der Stadt Leinfelden-Echterdingen für die  
Stadtbahnstrecke von der Haltestelle „Fasanenhof  
Schelmenwasen“ bis zur Haltestelle „Flughafen / Messe“**

zwischen

1. der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

– nachfolgend "Landeshauptstadt" genannt –

und

2. dem Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat,  
Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen

– nachfolgend "Landkreis Esslingen" genannt –

und

3. der Stadt Leinfelden-Echterdingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Marktplatz 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen

– nachfolgend "Stadt LE" genannt –

alle gemeinsam als "die Vertragsparteien" bezeichnet

**Präambel**

Die Beauftragung der Verkehrsbedienung aller Stadtbahnlinien in Stuttgart einschließlich der in das Umland abgehenden Streckenabschnitte erfolgt durch die Landeshauptstadt aus einer Hand. Dazu haben die Stadt LE und die Landeshauptstadt am 20.07.2016/ 04.08.2016 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung für den Öffentlichen Personenverkehr auf der Stadtbahnstrecke von der Grenze der Landeshauptstadt bzw. der Haltestelle „Fasanenhof Schelmenwasen“ bis zur Haltestelle „Flughafen / Messe“ auf der Gemarkung der Stadt LE geschlossen. Die nachfolgenden Vereinbarungen regeln die Finanzierung des aus dem laufenden Betrieb entstehenden Betriebskostendefizits für diesen Streckenabschnitt zwischen den Vertragsparteien. Sofern Finanzierungsbeiträge Dritter zu den Betriebskosten des Streckenabschnitts erbracht werden, sind diese defizitsenkend zu berücksichtigen.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Abschnitt: Vertragsgegenstand**

§ 1 Inhalt und Gegenstand des Vertrags

### **2. Abschnitt: Verkehrsbedienung, Instandhaltung und Reinigung**

§ 2 Verkehrsbedienung

§ 3 Instandhaltung und Reinigung

### **3. Abschnitt: Betriebskosten**

§ 4 Ausgleich des Betriebskostendefizits

§ 5 Streckenspezifische Betriebskosten

§ 6 Vertragsrelevante, streckenspezifische Erlöse

§ 7 Weitere Finanzierungsbestandteile

§ 8 Abrechnung

### **4. Abschnitt: Investitionen**

§ 9 Erneuerung und Wiederbeschaffung

§ 10 Zusätzliche Fahrzeugkapazitäten

### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 11 Steuern

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Laufzeit, Kündigung

§ 14 Vertragsänderung

§ 15 Salvatorische Klausel

§ 16 Anlagenspiegel

## **1. Abschnitt: Vertragsgegenstand**

### **§ 1 Inhalt und Gegenstand des Vertrags**

- (1) Dieser Vertrag bezieht sich auf die Gewährleistung und Finanzierung der Verkehrsbedienung auf der Stadtbahnstrecke von der Haltestelle „Fasanenhof Schelmenwasen“ bis zur Haltestelle „Flughafen / Messe“ in Leinfelden-Echterdingen.
- (2) Nach Maßgabe der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt die Landeshauptstadt die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke sowie die Instandhaltung, Reinigung, Erneuerung und Wiederbeschaffung der dafür erforderlichen Anlagen und Fahrzeuge. Der Landkreis Esslingen und die Stadt LE beteiligen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung an der Finanzierung.
- (3) Der Verlauf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke ist in **Anlage 1** dargestellt.

## **2. Abschnitt: Verkehrsbedienung, Instandhaltung und Reinigung**

### **§ 2 Verkehrsbedienung**

- (1) Die Landeshauptstadt stellt im Rahmen ihrer Befugnisse eine ausreichende Verkehrsbedienung auf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke gemäß den Vorgaben des nachfolgenden Absatzes und zu der im Nahverkehrsplan definierten Qualität sicher. Sie betraut hierzu das Verkehrsunternehmen, welches von ihr mit der Verkehrsbedienung der innerstädtischen Abschnitte der Stadtbahnlinien betraut ist, auch mit der Bedienung der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke. Die Landeshauptstadt stellt gegenüber dem Verkehrsunternehmen die Finanzierung der Verkehrsbedienung durch die Gewährung von Ausgleichsleistungen sicher.
- (2) Die Verkehrsbedienung auf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke erfolgt bei Vertragsbeginn gemäß dem Betriebsprogramm nach **Anlage 2**.

### **§ 3 Instandhaltung und Reinigung**

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze richtet sich die Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Vertragsparteien nach den Eigentumsverhältnissen der Stadt LE und der Landeshauptstadt sowie des durch sie betrauten Verkehrsunternehmens.

- (2) Die Landeshauptstadt stellt die Instandhaltung (DIN 31051) und die Reinigung aller Betriebsanlagen nach § 1 Abs. 7 BOStrab für die vertragsgegenständliche Stadtbahnstrecke sicher, einschließlich der Pflichten nach BOStrab. Die Verantwortungsbereiche für Instandhaltung und Reinigung werden in **Anlage 3** in Anlehnung an die Eigentumsverhältnisse gemäß § 6 des Vertrags über die Baudurchführung vom 27.08. / 12.09. / 16.09.2014 gekennzeichnet. Die Landeshauptstadt lässt diese Pflichten durch das von ihr betraute Verkehrsunternehmen wahrnehmen.

### **3. Abschnitt: Betriebskosten**

#### **§ 4 Ausgleich des Betriebskostendefizits**

- (1) Der Landkreis Esslingen und die Landeshauptstadt finanzieren das Betriebskostendefizit der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke bis zur Realisierung des interkommunalen Gewerbegebiets „LE-Ost“ je zur Hälfte.
- (2) Der Landkreis Esslingen, die Landeshauptstadt und die Stadt LE finanzieren das Betriebskostendefizit der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke nach der Realisierung des interkommunalen Gewerbegebiets „LE-Ost“ je zu einem Drittel. Die Stadt LE finanziert das Betriebskostendefizit ab dem 01.01. des Jahres mit, in welchem die Erschließungsarbeiten des Gewerbegebiets „LE-Ost“ beginnen.
- (3) Für den Fall, dass die Erschließungsarbeiten gemäß § 4 (2) im Jahr 2028 nicht begonnen werden, bewerten die Vertragsparteien bis Ende 2028 erneut die Verwirklichungsperspektive des Gewerbegebiets „LE-Ost“. Zeichnet sich bis dahin ab, dass das Gewerbegebiet „LE-Ost“ nicht in absehbarer Zeit realisiert werden wird, werden die Vertragsparteien Gespräche aufnehmen und die Mitfinanzierung des Betriebskostendefizits durch die Stadt LE neu verhandelt.
- (4) Das Betriebskostendefizit wird für jedes Kalenderjahr im Nachhinein wie folgt ermittelt:
- |     |                                                     |
|-----|-----------------------------------------------------|
|     | Streckenspezifische Betriebskosten (§ 5)            |
| ./. | vertragsrelevante, streckenspezifische Erlöse (§ 6) |
| ./. | Weitere Finanzierungsbestandteile (§ 7)             |
| =   | Betriebskostendefizit                               |
- (5) Abs. 1 und 2 gelten unabhängig von den internen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt und dem von ihr betrauten Verkehrsunternehmen.

#### **§ 5 Streckenspezifische Betriebskosten**

- (1) Die streckenspezifischen Betriebskosten umfassen Kosten für den Fahrbetrieb (Fahrer und Fahrzeug) und die Infrastruktur.

- (2) Die streckenspezifischen Betriebskosten werden abweichend von **Anlage 2** unter der Voraussetzung einer Basisbedienung der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke im 20-Minutentakt ermittelt.
- (3) Die Berechnung der streckenspezifischen Betriebskosten nach Abs. 1 ergibt sich aus **Anlage 4**.

## **§ 6 Vertragsrelevante, streckenspezifische Erlöse**

- (1) Streckenspezifische Erlöse sind
  - streckenspezifische Fahrgeldeinnahmen (Abs. 2),
  - ein Anteil der Abgeltungszahlungen für den Ausbildungsverkehr und für die Freifahrt Schwerbehinderter (Abs. 3).

Streckenspezifische Fahrgeldeinnahmen sind Einnahmen aus dem VVS-Gemeinschaftstarif die durch Fahrgäste auf der Stadtbahnstrecke nach der Haltestelle „Fasanenhof Schelmenwasen“ bis zur Haltestelle „Flughafen / Messe“ durch das von der Landeshauptstadt betraute Verkehrsunternehmen nach Anwendung der im jeweiligen Jahr wirksamen vertraglichen Vereinbarungen zur Einnahmezuscheidung und Einnahmeaufteilung im VVS als Fahrgeldeinnahmen für die vertragsgegenständliche Leistungsausweitung nach Abs. 4 zusätzlich erzielt werden. Hiernach werden nach derzeitiger Vertragslage die streckenspezifischen Fahrgeldeinnahmen prognostiziert. Zu berücksichtigen ist davon der vertragsrelevante Anteil, der sich aus einem (fiktiven) 20 Minuten-Takt ergeben würde. Dieser vertragsrelevante Anteil wird als das Verhältnis der prognostizierten Fahrgeldeinnahmen eines 20 Minuten-Takts zu denjenigen bei gleicher Berechnungsweise prognostizierten Fahrgeldeinnahmen bei einem 10 Minuten-Takt ermittelt. Dieser wird ermittelt, festgeschrieben und kommt auch bei Fortschreibungen oder Nachberechnungen der Maßnahme zur Anwendung.

Die zu Vertragsbeginn ermittelten vertragsrelevanten Fahrgeldeinnahmen sind vorläufig. Durch Anwendung der jeweils gültigen VVS-Regelungen zur Einnahmearaufteilung können die prognostizierten streckenspezifischen Fahrgeldeinnahmen durch die Ergebnisse einer Nachher-Erhebung ersetzt werden und dann in Höhe des wie oben genannt vorab ermittelten vertragsrelevanten Anteiles berücksichtigt werden. Erforderlichenfalls erfolgt mit der Jahresabrechnung in einem Folgejahr eine Nachberechnung; dies kann zu Nach- oder Rückzahlungen führen. Sowohl die vorläufigen als auch überprüften streckenspezifischen Fahrgeldeinnahmen werden jährlich mit der vom VVS-Aufsichtsrat beschlossenen nominellen VVS-Tarifanpassung fortgeschrieben. Für den Fall, dass es im VVS zu einer Neuordnung des Einnahmezuscheidungs- und Einnahmeaufteilungsvertrag kommt, stellen die auf Basis der Neuregelung abgeleiteten streckenspezifischen Fahrgeldeinnahmen in Höhe des vertragsrelevanten Anteils die Abrechnungsgrundlage dar.

- (2) Das von der Landeshauptstadt betraute Verkehrsunternehmen erhält gesetzliche Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und für die Freifahrt Schwerbehinderter. Von diesen Ausgleichszahlungen wird der Anteil ermittelt, welcher zu

einem zusätzlichen Ausgleichsbetrag durch die vertragsrelevante Leistung für das Verkehrsunternehmen auf der Strecke führt.

- (3) Die vertragsrelevanten, streckenspezifischen Erlöse nach Abs. 1 werden entsprechend § 5 Abs. 2 unter der Annahme einer Basisbedienung der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke im 20-Minutentakt ermittelt.

## **§ 7 Weitere Finanzierungsbestandteile**

Zahlungen Dritter an die Landeshauptstadt oder an die SSB AG zur Finanzierung des laufenden Betriebs(defizits) der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke sind auf das Betriebsergebnis nach § 4 anzurechnen.

## **§ 8 Abrechnung**

Die Landeshauptstadt erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung anhand des Formblatts in Anlage 5 bis zum 30.04. des Folgejahres. Für das Jahr 2022 erfolgt die Abrechnung davon abweichend spätestens drei Monate nach Vertragsabschluss. Das Betriebskostendefizit ist vier Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

## **4. Abschnitt: Investitionen**

### **§ 9 Erneuerung und Wiederbeschaffung**

- (1) Die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Betriebsanlagen und Stadtbahnfahrzeugen für die vertragsgegenständliche Stadtbahnstrecke ist Sache der Landeshauptstadt bzw. des durch sie beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (2) Der Landkreis Esslingen und die Landeshauptstadt tragen die Kosten der Erneuerung und Wiederbeschaffung von Betriebsanlagen und Stadtbahnfahrzeugen der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke bis zur Realisierung des interkommunalen Gewerbegebiets „LE-Ost“ je zur Hälfte.
- (3) Der Landkreis Esslingen, die Landeshauptstadt und die Stadt LE tragen die Kosten der Erneuerung und Wiederbeschaffung von Betriebsanlagen und Stadtbahnfahrzeugen der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke ab der Realisierung des interkommunalen Gewerbegebiets „LE-Ost“ je zu einem Drittel. Die Stadt LE trägt die Kosten der Erneuerung und Wiederbeschaffung ab dem 01.01. des Jahres mit, in welchem die Erschließungsarbeiten des Gewerbegebiets „LE-Ost“ beginnen.
- (4) Die Landeshauptstadt wird dem Landkreis Esslingen und der Stadt LE, die erforderlichen Termine für anstehende Erneuerungen bzw. Wiederbeschaffungen von Betriebsanlagen und Stadtbahnfahrzeugen für die vertragsgegenständliche Stadtbahnstrecke so rechtzeitig mitteilen, dass der Landkreis Esslingen und die Stadt LE in der Lage sind, die Ausgaben in ihrem Haushalt entsprechend vorzusehen. Über

die Handhabung im Einzelnen wird ggf. eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen. Die Abrechnung der Kosten für Erneuerung und Wiederbeschaffung mit dem Landkreis Esslingen und der Stadt LE kann durch die Landeshauptstadt unabhängig von § 8 auch unmittelbar erfolgen.

- (5) Die Stadt LE hat die Pflicht zur Wiederbeschaffung/Erneuerung aller nicht zur Bahnanlage gemäß BOStrab zählenden Anlagen innerhalb des in **Anlage 1** dargestellten Bereichs der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke. Darüber hinaus hat die Stadt LE die Pflicht zur Wiederbeschaffung/Erneuerung der in ihrem Eigentum befindlichen Straßenverkehrsanlagen nach § 6 Absatz 4 des Vertrags über die Baudurchführung („Stadtbahnvertrag“ vom 27.08./12.09./16.09.2014 zwischen Stuttgarter Straßenbahnen AG, Landkreis Esslingen und Stadt Leinfelden-Echterdingen).

## **§ 10 Zusätzliche Fahrzeugkapazitäten**

Für den Fall, dass Änderungen am Betriebskonzept auf der Verlängerungsstrecke den Einsatz zusätzlicher Fahrzeugkapazitäten erfordern, verständigen sich die Vertragsparteien über die Finanzierung zusätzlicher Fahrzeuge.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Steuern**

- (1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die von der Landeshauptstadt, vom Landkreis Esslingen und von der Stadt LE nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 99 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 10 zweckgebunden für Verkehrsleistungen des von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmens zu erbringenden finanziellen Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen (nicht steuerbar). Sollten die Finanzbehörden in Bezug auf Leistungen des betrauten Verkehrsunternehmens gegenüber der Landeshauptstadt für Angelegenheiten den Landkreis Esslingen oder die Stadt LE betreffend eine andere Rechtsauffassung vertreten, wird von der Landeshauptstadt die aufgrund der gültigen Steuersätze vom betrauten Verkehrsunternehmen gegenüber der Landeshauptstadt geltend gemachte Zahlung dem Landkreis Esslingen und der Stadt LE ggf. auch rückwirkend in Rechnung gestellt.
- (2) Die Leistungspflicht des Landkreises Esslingen und der Stadt LE erstreckt sich auf alle zukünftigen zusätzlich vom betrauten Verkehrsunternehmen gegenüber der Landeshauptstadt geltend gemachten Steuern und Abgaben, die neben oder anstelle der Umsatzsteuer für Leistungen des betrauten Verkehrsunternehmens gegenüber der Landeshauptstadt in Angelegenheiten der Stadt LE nach Abs. 1 erhoben werden und zwar in der jeweils gültigen Höhe ab dem jeweils von der Finanzverwaltung gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen festgesetzten Zeitpunkt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

## **§ 13 Laufzeit, Kündigung**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann nur zusammen mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 20.07.2016/ 04.08.2016 zur Aufgabenübertragung für den Öffentlichen Personenverkehr auf der Stadtbahnstrecke von der Haltestelle „Fasanenhof Schelmenwasen“ bis zur Haltestelle „Flughafen / Messe“ auf der Gemarkung der Stadt LE nach Maßgabe der dortigen Regelungen gekündigt werden.

## **§ 14 Vertragsänderung**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Anpassung dieses Vertrags zu verhandeln, wenn sich wesentliche tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gegenüber dem Vertragsbeginn geändert haben.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für mögliche, zukünftige Ausweitungen der Bedienung, z.B. durch ein verändertes Angebot oder zusätzliche Infrastruktur, eine Anpassung dieses Vertrags oder eine Zusatzvereinbarung erforderlich ist, welche die Tragung der Kosten mindestens entsprechend § 4 Abs. 2 vorsieht und darüber hinaus zusätzlich entstehende Aufwendungen berücksichtigt.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder weist der Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.



## **§ 16 Anlagenspiegel**

- Anlage 1** Verlauf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke
- Anlage 2** Betriebsprogramm bei Vertragsbeginn
- Anlage 3** Verantwortungsbereiche für Instandhaltung und Reinigung
- Anlage 4** Berechnung der streckenspezifischen Betriebskosten
- Anlage 5** Formblatt zur Abrechnung

**Datum und Unterschriften**

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart

Für den Landkreis Esslingen

.....

.....

Für die Stadt Leinfelden-Echterdingen

.....

ENTWURF